

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Main- spitze (ASM)“ vom 12.12.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 19 Abs. 2, 20 und 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a), 6a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70),

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Main-
spitze (ASM)“ in der Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Er bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Anschlussleitungen im öffentlichen Grundstücksbereich sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

...

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Zuleitungskanäle – soweit diese im privaten Grundstücksbereich liegen - ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

...

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

...

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Zweckverband bekanntzugeben.

Die Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 800 mg/l ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1); bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

...

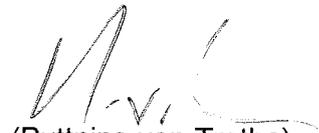
§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg,

Der Vorstandsvorstand



(Puttnins-von Trotha)
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gebührenverzeichnis (Stand: 01.01.2019)

Gebührenverzeichnis zur Entwässerungssatzung (EWS) (Anlage 1)

Stand: 01.01.2019

Pos	Bezeichnung	Einheit	Gebühr in €
1	Abwasserbeitrag gemäß § 10 Abs. 2		
1.1.	Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung, erstmaliges Verschaffen (Schaffensbeitrag), pro qm Veranlagungsfläche	qm	4,02
2	Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 24 Abs. 1		
2.1.	Niederschlagswasser	qm	0,31
3	Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser gemäß § 26		
3.1.	Häusliches Schmutzwasser, gem. § 26 (1)	cbm	2,28
3.2.	Nicht häusliches Schmutzwasser, gem. § 26 (2)		
	Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$	cbm	2,28
4	Gebührenmaßstab für das Einleiten von Grundwasser gemäß § 27	cbm	0,98
5	Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben gemäß § 30		
5.1	Grubenentleerung		
	a) Für das Absaugen/Abholen je Abfuhr	max. 12 cbm	124,95
	b) Für die Beseitigung/Entsorgung in der Kläranlage	cbm	2,58
	c) Abfuhr an Sonn- und Feiertagen	Zuschlag pro Abfuhr	23,80
	d) Für den Verwaltungsaufwand je Gebührenbescheid		30,00
6	Verwaltungsgebühren gemäß § 31		
6.1.	Ablesen einer Messeinrichtung bzw. Zwischenablesung	pauschal	30,00
6.2.	Ermäßigung für jede 2. und weitere Messeinrichtung	pauschal	10,00